Müller
GERÄTEBAU

Made in Baden-Württemberg

Qualität aus´m Ländle

Unsere Absaugwagen sind das Ergebnis unbedingten Qualitätsbewußtseins, innovativer Technik, jahrelanger Erfahrung und konsequenter Weiterentwicklung bewährter Systeme.

Universal-Absauggerät

Druckluftsauger

Der Druckluftsauger hat seinen Stammplatz in der gesamten spanabhebenden Fertigung, nämlich überall dort, wo alte Kühlschmiermittelemulsionen und Spänenschlamm aus Maschinenbetten oder aus Zentralanlagen usw. abgepumpt werden müssen.

Ferner können mit dem Druckluftsauger verschmutzte Öle, sowie Fremdöle, die auf Emulsionen schwimmen, abgesaugt werden. Der Ansaugschlauch hat eine lichte Weite von 50 mm Ø, somit ist das Gerät unempfindlich gegen Verstopfungen. Über jedes Fass mit Spundloch R 2" + R 3/4" kann der Druckluftsauger betrieben werden.

Das abgebildete Fass ist **nicht** im Lieferumfang enthalten.

Müller
GERÄTEBAU

Made in Baden Württemberg

Müller Gerätebau GmbH
Rangendinger Straße 35 | D-72414 Höfendorf
Telefon +49 (0)7478 1516 | Telefax +49 (0)7478 1710
info@mueller-geraetebau.de | www.mueller-geraetebau.de

Universal-Absauggerät

Druckluftsauger

Konstruktionsmerkmale:

Durch die optimale Konzipierung von Treibdüse und Diffusor arbeitet der Druckluftsauger mit bestem Wirkungsgrad. Bei sehr geringem Druckluftverbrauch wird ein hohes Ansaugvolumen erreicht. Da keine beweglichen Teile vorhanden sind, ist der Verschleiß auf ein Minimum begrenzt. Das geringe Gewicht garantiert eine leichte Handhabung.

Leistungsbereich:

Druckluftverbrauch ca. 300 l/min bei 6 bar
angesaugte Luftmenge ca. 1,5 m^3/min
max. Unterdruck 0,2 bar

Lieferumfang:

1 Druckluftsauger
8 m Druckluftschlauch mit Steckanschlüssen
3 m Saugschlauch 50 mm lW
mit Standrohrverschraubung 2“
1 Saugdüse 50 mm Ø
1 Saugdüse 15 mm Ø

Der Hersteller arbeitet ständig an der Weiterentwicklung aller Gerätetypen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir uns jederzeit die Änderung des Lieferumfanges in Form von Ausstattung, Technik und Maßen vorbehalten müssen.Aus den Angaben, Abbildungen und Beschreibungen können keine Ansprüche hergeleitet werden.